Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wiek

Auf Grund von § 14 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zul. geändert durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl.M-V S. 546), in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Wiek in Ihrer Sitzung am 15.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Bäume entsprechend § 3 der Gemeinde Wiek zur
   a. Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
   b. Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
   c. Abwehr schädlicher Einwirkungen,
   d. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas,
   e. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes und
   f. Erhaltung von Lebensräumen wildlebender Tiere

zu geschützten Gehölzen erklärt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes in den Hausgärten des Gemeindeterritoriums, einschließlich der Bebauungsplangebiete, die nicht unter den Schutzgegenstand des § 18 NatSchAG M-V fallen. Für Bebauungsplangebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.

(2) Begriff Hausgarten[1]
Mit dem Teilbegriff „Garten" sind zunächst alle gärtnerischen Nutzungsformen gemeint. Es ist egal, ob es sich um einen zier- oder um einen Nutzgarten handelt. Insoweit fallen Bauerngärten, Chinesische Gärten, Gemüsegärten oder Gärten auf denen Rasenflächen dominieren unter den Hausgartenbegriff. Ein Garten kann auch überhaupt nicht in eine klassische Gartenkategorie einzunorden sein und auch völlig

[1] Definition des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

ungepflegt sein. Auch gemeinschaftlich genutzte Gärten oder Grünflächen vor Wohnblöcken – z.B. in Neubaugebieten sind in diesem Sinne als Gärten zu verstehen. Der Teilbegriff „Haus" ist so zu verstehen, dass der Garten von einer Wohnnutzung geprägt wird. D. h. die gärtnerische Nutzung findet um ein Gebäude herum statt, das zum dauerhaften Wohnaufenthalt von Menschen geeignet ist.
Für die Abgrenzung zu andern Nutzungsformen sind die örtlichen Umstände einzelfallbezogen zu beurteilen. Sehr große Hausgärten können durchaus auch als Park oder parkähnlich angelegt sein, z. B. Guts(-haus)gärten. Hier ist entscheidend auf die Nutzung (z.B. regelmäßige Mahd von Grünflächen) und die optische Abgrenzbarkeit zu anderen Nutzungsformen (Grünland, Acker, Wald etc.) abzustellen. Regelmäßig sind Hausgärten aber optisch klar durch Zäune, Hecken, Baumreihen etc. von anderen Nutzungsformen abgegrenzt und können auch so identifiziert werden.

(3) Diese Satzung gilt nicht für
   a. Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen, geschützte Bäume nach § 18 des NatSchAG M-V sowie gesetzlich geschützte Biotope nach dem Naturschutzausführungsgesetz in der zurzeit gültigen Fassung,
   b. Wald im Sinne der Bundes- und Landeswaldgesetzgebung,
   c. denkmalgeschützte Parkanlagen,
   d. Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz,
   e. Pappeln im Innenbereich,
   f. Bäume in Baumschulen, Gärtnereinen und Obstplantagen sowie Streuobstwiesen und
   g. Obstbäume, außer Walnuss und Esskastanie.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden (entspricht 32 cm Durchmesser) sind durch den § 18 des Naturschutzausführungsgesetztes M-V im gesamten Gemeindeterritorium geschützt.

(2) In Hausgärten sind die Laubbäume Eiche, Ulme, Platane, Linde und Buche entsprechend § 18 des NatSchAG M-V geschützt.
Zudem sind alle anderen Laub- und Nadelbäume in Hausgärten mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden Schutzgegenstand dieser Satzung. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die nach Satzung oder anderen Rechtsvorschriften als Ersatzanpflanzungen vorgenommen wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(4) Zuständig für den Baumschutz außerhalb der Hausgärten, inbegriffen der in Absatz 2 aufgeführten Laubbäume Eiche, Ulme, Platane, Linde sowie Buche in Hausgärten ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises.

(5) Zuständig für den Schutz aller anderen Laub- und Nadelbäume in Hausgärten nach Absatz 2 ist die Gemeinde Wiek.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu besitzen. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Zulässig bleiben fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert.

§ 5 Zulässige Handlungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für

a. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume,
b. Unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr,
c. den Einsatz von Streusalz zur Erfüllung von Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht im Bereich von Straßen und Plätzen, wenn die Verwendung anderer Streumittel zur Verkehrssicherung nicht ausreicht.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich, nach Möglichkeit vor Beginn der Durchführung anzuzeigen, soweit dies im Einzelfall vertretbar und möglich ist.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimme Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Gemeinde oder durch von ihr Beauftrage duldet, sofern ihm die Durchführung der Maßnahmen nicht selbst zugemutet werden kann.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
   a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines vollstreckbaren Titels dazu verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder Ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
   b. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
   c. von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
   d. der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
   e. die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
   f. die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster in unzumutbarer Art beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

(2) Die Ausnahmevoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte mit entsprechendem Nachweis sowie Dritte mit schriftlichem Einverständnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(4) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
   a. das Verbot zu einer nicht berechtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
   b. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(5) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Amtsverwaltung schriftlich zu beantragen. Jeder Antrag bedarf einer Einzelprüfung.
   Ausnahmen oder Befreiungen nach § 18 des NatSchAG M-V sind gemäß § 3 Abs. 4 bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zu beantragen.

(6) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

(7) Werden Ausnahmen und Befreiungen vom Baumschutz erteilt, die das Entfernen von Bäumen oder die wesentliche Veränderung des Aufbaus genehmigen, so sind die Arbeiten in der Zeit vom 01.10. – 28.02. auszuführen.

§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Buchstaben b, c, d und f eine Ausnahme erteilt, so soll der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks auf seine Kosten für jeden entfernten, geschützten Baum als Ersatz zwei standortgerechte, heimische und langlebige Laubbäume auf vorrangig seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung pflanzen und erhalten (Ersatzpflanzung), Obstbäume gelten als Ersatzpflanzungen.
Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
Zur Neupflanzung ist nur Baumschulware der Qualität mindestens 2x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu verwenden. Der Ersatzleistende ist verpflichtet, den Ersatzbaum mindestens drei Jahre lang zu pflegen. Auftretende Ausfälle der Ersatzpflanzung in diesem Zeitraum durch abiotische Schäden (z. B. durch Trockenheit) oder biotische Schäden (z. B. Mäusefraßschäden, Pilzschäden, Käferbefall) sind durch Nachbesserungen auszugleichen.
Das Amt bzw. die Gemeinde behält sich vor, nach 2 Jahren den Anwuchs des Ersatzbaumes zu kontrollieren.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich bzw. nicht zweckmäßig, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte) entgegenstehen.

(3) Ist eine Ausgleichszahlung für einen geschützten Baum nach dieser Satzung zu leisten, so wird diese wie folgt festgelegt:
Für Laubbäume ergibt sich die Höhe aus dem Preis für zwei hochstämmige, mindestens 2x verpflanzte, einheimische Laubbäume (entsprechend der beantragten Baumart), 12-14 cm Stammumfang zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% für die Anwachspflege und Pflanzzubehör.
Für Nadelbäume ergibt sich die Höhe aus dem Preis für zwei Nadelbäume in der Baumschulqualität Solitär, 4 x verpflanzt, Höhe 250-275 cm zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30% für die Anwachspflege und Pflanzzubehör.
Ist der Preis für die beantragte Baumart in der geforderten Güte nicht ermittelbar, so wird der Preis für eine vergleichbare Baumart zum Ansatz gebracht.

(4) Keine Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung ist für Bäume zwingend gefordert, die aufgrund von höherer Gewalt (z. B. Naturereignissen) sowie vorhandenen Baumschäden umstürzen oder Bäume deren Fällung zur Gefahrenabwehr behördlich angeordnet wurde oder notwendig war.

(5) Mängel und Schäden an geschützten Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung der Verpflichtungen führen. Neben einem verminderten Vitalitätszustand sind auch Art und der Standort des zu entfernenden Baumes bei der Festlegung der Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung zu berücksichtigen, d. h. im Einzelfall entscheidet die Gemeinde anhand des vorgefundenen Baumzustandes, um welchen Betrag die Ausgleichszahlung gemindert wird bzw. die Anzahl der Ersatzpflanzungen zu reduzieren ist.

(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist dann erfüllt, wenn der zur Pflanzung auferlegte Baum nach dreijähriger Pflege den Nebenbestimmungen entsprechend vorhanden und angewachsen ist.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so sind die Bäume in den Lageplänen der Bauantragsunterlagen darzustellen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren durch den Landkreis.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstücks mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder ihre äußere Gestalt wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten, beziehungsweise wesentlich veränderten Baum eine entsprechende Ersatzpflanzung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 1 dieser Baumschutzsatzung vorzunehmen und die Ersatzpflanzung dauerhaft zu erhalten.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.

(3) Ist in Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlicher oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach der Maßgabe des § 8 Abs. 3 dieser Baumschutzsatzung zu leisten.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Wiek zu leisten und für die Ortsbegrünung zu verwenden.

§ 12 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 13 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Wiek bzw. des Amtes Nord-Rügen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung und Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu betreten.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Satzung in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes – NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne dass ihm eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde:
   a. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 oder ohne Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung nach § 7 beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können,
   b. Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter, geschützter Bäume gemäß § 6 Absätze 1 und 2 nicht Folge leistet,
   c. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 nicht erfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes – NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden.

Die Zahlung eines Bußgeldes entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wiek vom 03.07.2003 tritt somit außer Kraft.

Wiek, 28.10.2025

GEMEINDE WIEK • LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN •

P. Harder

Bürgermeisterin